



Sachstand

Genehmigungsbedürftigkeit und Anzeigepflicht von Tierhaltungsanlagen bei Verringerung des Tierbestandes

**Genehmigungsbedürftigkeit und Anzeigepflicht von
Tierhaltungsanlagen bei Verringerung des Tierbestandes**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 145/16
Abschluss der Arbeit: 21.09.2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	4
3.	Folgen der Änderung eines Tierbestandes	5

1. Einleitung

Immer wieder sind Tierhaltungsanlagen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Betreibern und der jeweiligen Gemeinde. Ursache hierfür ist zumeist, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer solchen Anlage eingeholt werden muss und sodann Streit darüber entsteht, ob die Anlage im Einzelfall genehmigungsbedürftig ist. Inhalt des Streites zwischen den Beteiligten kann auch die konkrete Ausgestaltung einer bereits erteilten Genehmigung sein. Liegt eine Genehmigung für eine bestimmte Tierhaltungsanlage nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ bereits vor, kann sich bei nachträglichen Veränderungen der ursprünglichen Gegebenheiten die Frage stellen, ob eine neue Genehmigung beantragt werden muss oder ob die Änderung der Sachlage zumindest einer Anzeige bei der zuständigen Behörde bedarf.

2. Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Ob der Betreiber einer Tierhaltungsanlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb seiner Anlage bei der Behörde beantragen muss, ergibt sich aus § 4 BImSchG in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)². Nach § 4 Absatz 1 BImSchG sind solche Anlagen genehmigungsbedürftig, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Tierhaltungsanlagen fallen zumeist unter Ziffer 7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, welche mit „Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“ überschrieben ist. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Ziffer ergibt, richtet sich die Genehmigungsbedürftigkeit einer Tieranlage lediglich nach der Anzahl der Plätze zur Intensivtierhaltung; nicht hingegen nach der Anzahl der tatsächlich gehaltenen Tiere. Demnach ist die Erforderlichkeit einer Genehmigung anhand der Tierplätze zu beurteilen.

Sollte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt werden, ist aufgrund von § 13 BImSchG eine weitere baurechtliche Genehmigung nicht mehr notwendig, da bei Beantragung einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht zugleich baurechtliche Genehmigungsfragen geprüft werden.

1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Umweltschutzgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).

2 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 Verordnung zur Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

3. Folgen der Änderung eines Tierbestandes

Sollten sich tatsächliche Gegebenheiten nachträglich verändern, stellt sich die Frage, ob der Betreiber nunmehr einer weiteren Genehmigung bedarf. Dies richtet sich grundsätzlich danach, ob eine Änderung der bereits genehmigten Anlage genehmigungsbedürftig ist.

Eine Reduzierung des Tierbestandes bei gleicher Form der Tierhaltung erfordert nach den oben aufgezeigten Maßstäben keine neue Genehmigung. Denn die Zahl der vorhandenen Plätze ändert sich durch die Reduzierung des Tierbestandes grundsätzlich nicht, was jedoch für eine andere rechtliche Bewertung im Rahmen von Ziffer 7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erforderlich wäre.

Ob die Verringerung des Bestandes zumindest bei der Behörde angezeigt werden muss, ist in § 15 BImSchG verankert. Dieser hat in Absatz 1 Nummer 1 folgenden Wortlaut:

„Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.“

Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall, ob eine Änderung eingetreten ist. Dies bemisst sich grundsätzlich im Vergleich zu der bisher erteilten Genehmigung.

Die Verringerung des Tierbestandes müsste also zumindest das Tatbestandsmerkmal der Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb umfassen. Die Lage einer Anlage ändert sich dann, wenn Verlegungen von Anlagenteilen innerhalb eines Gebäudes erfolgen; auf den Standort der Anlage ist hingegen nicht abzustellen. Sofern lediglich der Tierbestand bei gleicher Haltung reduziert wird, kommt es in aller Regel nicht zu Verlegungen von Anlagenteilen.

Das Tatbestandsmerkmal der Beschaffenheit wiederum bezieht sich auf den technischen Standard der Anlage, welcher durch eine Verringerung des Bestandes ebenfalls nicht berührt sein wird.

Eine Änderung des Betriebs einer Anlage kann des Weiteren dann angenommen werden, wenn der umgestaltete Produktionsvorgang oder dessen Ergebnis nicht mehr dem genehmigten entspricht. Bei einer Reduzierung des Tierbestandes kann davon ausgegangen werden, dass der Betriebsvorgang, der in diesem Zusammenhang maßgeblich ist, der gleiche bleibt. Dann zumindest wäre das Merkmal einer Änderung ebenfalls nicht erfüllt.³

3 Steindorf/Wache in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze BImSchG, 208. EL Mai 2016, § 15, Rn.2.

Allerdings lässt sich das Vorliegen einer Änderung der oben aufgezeigten Merkmale nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilen. Denn die Behörde beurteilt letztlich, ob sie das Merkmal einer Änderung als erfüllt ansieht, indem sie die alte genehmigte Sachlage mit der nunmehr neuen Situation vergleicht.

Sollte die Verringerung des Tierbestandes auch mit einer Reduktion der Tierplätze einhergehen, bemisst sich die Genehmigungsbedürftigkeit der neuen Situation nach § 16 BImSchG, welcher im Wesentlichen die gleichen Kriterien wie § 15 BImSchG formuliert.

Ende der Bearbeitung